

Produktinformationsblatt für den FINISHERSCHUTZ - die Startgeldversicherung

Die nachfolgenden Informationen stellen einen ersten Überblick über den angebotenen FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung dar. Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, der Versicherungsbestätigung, den beigefügten Informationen zum Beitritt zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung sowie den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung.

1. Art der Versicherung

Der angebotene Versicherungsschutz betrifft eine Startgeldversicherung, der ein Gruppenversicherungsvertrag zwischen dem Veranstalter einer Sportveranstaltung (als Versicherungsnehmer) und der Versicherungsgesellschaft RheinLand Versicherungs AG (als Versicherer) zugrunde liegt. Mit Anmeldung zu einer Sportveranstaltung kann der Sportler / die Sportlerin diesem Gruppenversicherungsvertrag beitreten und wird als versicherte Person in den Schutz dieses Gruppenversicherungsvertrages einbezogen.

2. Versicherte und ausgeschlossene Risiken

Die Startgeldversicherung betrifft die Absicherung von Rückzahlungen des Startgeldes gegenüber der versicherten Person, sofern der versicherten Person eine aktive Teilnahme an dieser Sportveranstaltung aus gesundheitlichen Gründen (Krankheit oder Unfall) nicht möglich war. In der Startgeldversicherung ist die Erstattung auf die Höhe des geleisteten Startgeldes bis zu einer Höhe von max. 600 Euro begrenzt.

Weitere Risiken sind nicht versichert.

Einzelheiten und Voraussetzungen für die Geltendmachung des Anspruchs sind den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für den FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung zu entnehmen.

3. Höhe des Beitrages, Fälligkeit und Folgen unterbliebener oder verspäteter Zahlung

Der in der Versicherungsbestätigung ausgewiesene Einmalbeitrag wird bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag fällig.

Beitragsschuldner gegenüber dem Versicherer ist der Versicherungsnehmer. Die versicherte Person schuldet dem Versicherungsnehmer den Einmalbeitrag. Der Einmalbeitrag wird bei Beginn des Versicherungsschutzes durch den Versicherungsnehmer an den Versicherer abgeführt. Sofern der Einmalbeitrag schuldhaft nicht gezahlt wird, kann der Versicherer von dem Versicherungsverhältnis zurücktreten; eine Leistungspflicht entfällt.

4. Leistungsausschlüsse

Nicht alle denkbaren Risiken sind versicherbar. Vom Versicherungsschutz sind z.B. ausgenommen:

- Tod der versicherten Person
- vorsätzliche Herbeiführung des Versicherungsfalls
- wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder verschoben wird
- wenn die krankheits- oder unfallbedingte Beeinträchtigung, die eine Teilnahme an der Sportveranstaltung verhinderte, bereits bei Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag bestanden hat

Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe sind in den Versicherungsbedingungen (siehe „Leistungsausschlüsse und Leistungskürzung“) geregelt.

5. Obliegenheiten bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit

Bei Vertragsschluss und während der Vertragslaufzeit bestehen keine besonderen Obliegenheiten.

6. Obliegenheiten im Leistungsfall und Rechtsfolgen ihrer Nichtbeachtung

Ein Leistungsfall ist unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung der Veranstaltung, anzuzeigen. Hierbei sind bestimmte Unterlagen einzureichen. Einzelheiten sind in den Versicherungsbedingungen (siehe „Obliegenheiten im Versicherungsfall“) geregelt.

Eine Verletzung der vorgenannten Obliegenheiten kann in Abhängigkeit zur Schwere der Pflichtverletzung die Leistungspflicht des Versicherers ganz oder teilweise entfallen lassen.

7. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Datum des Beitritts zum Gruppenversicherungsvertrag, jedoch nicht vor Zahlung des Startgeldes für die Sportveranstaltung. Der Versicherungsschutz endet mit Beginn der Veranstaltung.

8. Möglichkeiten der Beendigung des Versicherungsverhältnisses

Die versicherte Person kann ihre Beitrittserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Einzelheiten sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen zum FINISHERSCHUTZ – die Startgeldversicherung (siehe „Widerrufsbelehrung“) geregelt.